

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2006/145**

freigegeben am 15.08.2006

GB 3

Sachbearbeiter/in: Frau Preuschhoff, Nicola

Datum: 15.08.2006**Benennung und Widmung der Verkehrsfläche der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.09.2006	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	25.09.2006	Verwaltungsausschuss
Ö	25.09.2006	Rat

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 zu erstellende Verlängerung der Elisabethstraße wird unter dem Namen Elisabethstraße weitergeführt und dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der zur Oldenburger Straße führende Fuß- und Radweg erhält keinen Namen und wird ebenfalls dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Sach- und Rechtslage:

Die am 24.03.2006 rechtswirksam gewordene 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 beinhaltet den Bau einer Planstraße und eines Fuß- und Radweges.

Die Planstraße stellt sich als Verlängerung der Elisabethstraße dar. Somit erscheint die Weiterführung des vorhandenen Straßennamens als sinnvoll. Die in der Elisabethstraße vergebenen Hausnummern können problemlos fortgeführt werden.

Der Fuß- und Radweg wird als Verbindung zwischen der Planstraße und der Oldenburger Straße erstellt.

Das Niedersächsische Straßengesetz sieht nur eine Benennung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Brücken vor. Selbständige Fuß- und Gehwege benötigen keinen eigenen Namen.

In § 1 Abs. 2 des am 19.01.2006 geschlossenen Vertrages für die im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 Rastede-Ortskern entstehenden und durchzuführenden Erschließungsleistungen gemäß § 124 BauGB wurde vereinbart, dass beide Verkehrsanlagen nach der Fertigstellung dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Das Eigentum wird von der Ge-

meinde nicht übernommen. Für die neue Privatstraße stimmt der Investor der straßenrechtlichen Widmung gemäß § 6 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz zu Gunsten der Öffentlichkeit zu.

Die Widmung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

1. Anlage 2 zum Erschließungsvertrag